



**Beitragssatzung
des
TV 1909 Pflugscheid – Hixberg e.V.**

Gemäß § 5 der Vereinssatzung wurde diese Beitragssatzung vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2015 bestätigt und beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- a) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anerkennung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- b) Durch die Mitgliedschaft entsteht automatisch die Beitragspflicht.
- c) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres möglich.
- d) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- e) Bei Minderjährigen müssen der Aufnahmeantrag und die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

§ 2 Beiträge

Die Beiträge belaufen sich auf:

Nr.	Beitragsart	Beitrag
a)	Einzelmitglieder (Erwachsene oder Kinder)	48,00 € pro Jahr
b)	Familien mit minderjährigen Kindern, Ehepaare eheähnliche Lebensgemeinschaften (Voraussetzung ist eine gemeinschaftliche Haushaltführung) ^{*1)}	68,00 € pro Jahr
c)	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
d)	Zusatztraining an der Sportschule (Beitragseinzug vierteljährlich zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag)	48,00 € pro Quartal

Sonderregelung:

^{*1)} Die Familienmitgliedschaft endet, wenn die Kinder volljährige sind und dann schon eigenes Einkommen besitzen. Sollten sie sich aber noch in Ausbildung, Studium, Wehr- und oder Zivildienst befinden, so ist längstens bis zum 27. Lebensjahr eine Familienmitgliedschaft über die Eltern möglich. Entsprechende Belege sind dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes den Beitrag aus wichtigem Grund zeitlich begrenzt reduzieren bzw. aussetzen. Die Ablehnung eines diesbezüglichen Antrages muss nicht begründet werden.



§ 3 Zahlungsverfahren

- a) Der Beitragseinzug wird grundsätzlich durch bargeldlosen Zahlungsverkehr mittels SEPA Lastschriftverfahren durchgeführt.
- b) Es gilt die jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Zahlungsweise.
- c) Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung wird jede erforderlich werdende Beitragsforderung mit einer Gebühr von 2,50 € belegt.
- d) Für erste Mahnungen wird eine Gebühr von 2,50 €, für zweite Mahnungen eine Gebühr von 5,00 € berechnet.
- e) Für Lastschriftrückforderungen, die durch fehlerhafte Angaben der Mitglieder verschuldet sind, wird eine Gebühr von 3,00 € je Lastschriftrücknahme berechnet.
- f) Ausgenommen von der ausschließlich bargeldlosen Regelung sind Geldspenden, unregelmäßige Förderbeiträge, Sponsoren- und Werbeeinnahmen. Diese können auch direkt an ein Mitglied des Vorstandes geleistet werden. Über die Einzahlung wird eine Quittung ausgestellt.

§ 4 Gültigkeit

Die Beitragssatzung gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2016 auf unbestimmte Zeit. Änderungen, Ergänzungen können nur nach mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Nach mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2015 beschlossen und in Kraft getreten.

Riegelsberg, 14. August 2016

Tobias Härdter
(1. Vorsitzender)

Sarah Härdter
(2. Vorsitzender)

Tanja Weiland
(Hauptkassiererin)

Kathrin Krause
(Schriftführerin)

(Die in der Satzung aufgeführten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Mitglieder.)

